

00SV/21/068

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Andy Marquardt	<i>Datum</i> 19.10.2021
-----------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	08.11.2021	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung Burg Stargard (Vorberatung)	16.11.2021	N
Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	01.12.2021	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard beschließt die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) und die Billigung der Kalkulationen für 2022 zu Schmutz- und Regenwasser.

Als Mengengebühr für die Abwasserbeseitigung werden folgende Gebührensätze festgelegt:

Schmutzwasser	3,00 EUR/m ³
Niederschlagswasser	1,80 EUR/m ³

Die Grundgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (siehe § 4 Abs. 1) werden nicht verändert.

Sachverhalt

Die Änderung der Gebührensatzung bzw. die Anpassung der Gebührensätze für die Abwasserbeseitigung macht sich auf Grund vorliegender Kalkulationen der Abwassergebühren erforderlich. Etwaige Mehr- bzw. Mindereinnahmen sollen jeweils im entsprechenden Folgejahr ausgeglichen werden.

Für die Schmutzwasserbeseitigung ergibt sich für das Jahr 2022 eine Minderung der Mengengebühr um 0,05 €/m³ von 3,05 €/m³ auf 3,00 €/m³.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung ergibt sich für das Jahr 2022 eine Erhöhung der Mengengebühr um 0,07 €/m³ von 1,73 €/m³ auf 1,80 €/m³.

Auf Grund des sich stetig verändernden Verbrauchs der Haushalte von Trinkwasser wird zukünftig weiterhin mit geringfügigen Abweichungen in Bezug

auf die Schmutzwassermengengebühr zu rechnen sein. Bei einer stetig fortzuführenden Gebührenanpassung erfolgt die nächste Änderung zum 01. Januar 2023.

rechtliche Grundlagen

KV M-V, KAG M-V

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	2022-01-01_Abwassergebuehrensatzung_Burg_Stargard (öffentlich)
2	2021-08-16_Kalkulationen_SW_RW (öffentlich)

gez.Tilo Lorenz
Bürgermeister

Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162) und der Abwasserbeseitigungs- und -anschlussatzung der Stadt Burg Stargard vom 13.06.2005 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung am 01.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Burg Stargard erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Die Benutzungsgebühr dient der Deckung der Kosten für die Betreuung dieser öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) wird als beauftragte Dritte für die Stadt Burg Stargard tätig. Sie wird ermächtigt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Bescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren wahrzunehmen.

§ 2

Gebührenmaßstab Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für das Benutzen der öffentlichen Einrichtung wird getrennt für die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser erhoben. Als Abrechnungsjahr gilt das laufende Kalenderjahr.
- (2) Für die Beseitigung des Schmutzwassers werden eine Grund- sowie eine Mengengebühr erhoben.
- (3) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Frischwasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler berechnet. Sofern die Nennleistung der verwendeten Frischwasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Schmutzwassernetz haben, wie z.B. Gartenzapfstellen, wird bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Frischwasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die

dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

- (4) Die Mengengebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers berechnet sich nach der Menge des Schmutzwassers, welches unmittelbar der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Die Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (5) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab), abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht ausgeschlossen ist. Vom Abzug ausgeschlossen sind:
 - a) Wassermengen bis 18 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchtes Wasser,
 - d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.
- (6) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Diese Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, können auf Antrag abgesetzt werden.
- (7) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m³/Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt. Maßgebend für die Berechnung sind die im vorangegangenen Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die Antragsstellung. Die Antragstellung hat möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des vorangegangenen Abrechnungsjahres zu erfolgen.
- (8) Haushalte ohne gesonderte Wassermengenmessung werden bei der Gebührenberechnung für Schmutzwasser mit 30 m³/Jahr je Person veranlagt. Maßgebend ist die durchschnittlich mit Wasser zu versorgender Personenzahl (mindestens lt. Einwohnermelderegister).
- (9) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasser- und/oder Sonderzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge Frischwasser. Lässt der Gebührenpflichtige bei seinen Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen.
- (10) Hat ein Wasserzähler (Wasser- oder Abwassermesseinrichtung) nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 3

Gebührenmaßstab Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung des Niederschlagswassers berechnet sich nach der Menge des Niederschlagswassers, welches unmittelbar den Abwasserkanälen zugeführt wird. Berechnungsgrundlage ist der Kubikmeter Niederschlagswasser.
- (2) Als Niederschlagswassermenge gilt der auf der Grundlage der gültigen technischen Regeln ermittelte Wert, welcher unter Zuhilfenahme der durchschnittlichen Niederschlagsmenge von 0,535 m³/m² und Jahr errechnet wird. Für die Berechnung der Einleitmenge des Niederschlagswassers sind die angeschlossenen befestigten und/oder bebauten Flächen der Grundstücke in Ansatz zu bringen. Zur Ermittlung und Berechnung der Einleitmenge wird dem Gebührenpflichtigen der Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung übergeben, der gemäß Anlage innerhalb von drei Monaten ausgefüllt bei der Stadt einzureichen ist.
- (3) Beim Vorhandensein von Auffangbehältern für Niederschlagswasser, ab einer Größenordnung von 1 m³ Inhalt mit einem Überlauf zur öffentlichen Niederschlagsentwässerungsleitung, kann jährlich ein Nachlass gewährt werden, wenn die Auffangbehälter im Erfassungsbogen angegeben sind. Die Berechnung erfolgt nach dem Beispiel der Anlage.

§ 4

Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:

Schmutzwasser

Die Grundgebühr beträgt entsprechend der Nennleistung der einzelnen Frischwasserzähler:

bis	5 m ³ /h	4,40 €/ Monat
bis	10 m ³ /h	8,82 €/ Monat
bis	20 m ³ /h	13,24 €/ Monat
bis	50 m ³ / h	17,64 €/ Monat
bis	80 m ³ /h	23,52 €/ Monat
bis	100 m ³ /h	29,40 €/ Monat
über	100 m ³ /h	38,22 €/ Monat

Die Mengengebühr für die Einleitung von Schmutzwasser beträgt 3,00 EUR/m³.

Niederschlagswasser

Die Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 1,80 EUR/m³.

§ 5 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Abwassersatzung zu nutzen verpflichtet ist.
- (2) Wer am 1. Januar eines Abrechnungsjahres im Grundbuch als Eigentümer oder als zur Nutzung dinglich Berechtigter eingetragen ist, gilt als Schuldner der Gebühr. Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbrauchrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht geht auf den grundbuchmäßigen Gebäudeeigentümer über, wenn das Grundstück mit einem Gebäudegrundbuch belastet ist.
- (3) Der Wechsel der Gebührenpflicht ist der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige Grundstückseigentümer und der neue Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner für alle nach dem Wechsel entstehenden Gebühren.
- (4) Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist der sonstige Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

§ 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zum 1. des Monats nach Fertigstellung des betriebsfertigen Anschlusses an einen Abwasserkanal bzw. der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die fortlaufende jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Abrechnungsjahres.
- (3) Die Gebührenpflicht endet zum Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Abwasserkanal entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben oder anderweitige Rechnungslegung verbunden sein kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des von dem Grundstück im Vorjahr abgeführten Abwassers, getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser, berechnet. Im Einzelfall, insbesondere bei Großabnehmern, ist auch eine monatliche Abrechnung möglich.
- (3) Die Gebühr wird jährlich erhoben und wird in monatlichen Abschlagsbeträgen jeweils zum 1. des Monats zur Fälligkeit gestellt werden. Die Höhe des monatlichen Abschlags richtet sich nach den Einleitmengen des Vorjahres. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder

hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt.

- (4) Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Beträge sind innerhalb des nachfolgenden Abrechnungsjahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Eine endgültige Gebührenrechnung unter Einbeziehung der bereits gezahlten Abschläge ist grundsätzlich nach Ablauf des Abrechnungsjahres zu stellen.
- (5) Bei Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dies gilt ebenfalls für die Abrechnung von Schätzungen.
- (6) Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die bis dahin abgeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt bzw. dem beauftragten Dritten alle für die Erhebung der Abwassergebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete der Stadt bzw. Mitarbeiter der beauftragten Dritten das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück (Grundstücksfläche/Gebäude) ist vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Mitteilungspflichtig ist auch der zukünftige Gebührenpflichtige.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziffer 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - § 8 Abs. 1 und 2 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - § 8 Abs. 3 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässtund es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe der Durchführung der Abwasserbeseitigung aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten erforderlich und unter Beachtung der einschlägigen Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern und unter Wahrung des Datengeheimnisses zulässig.
- (2) Soweit sich die Stadt Burg Stargard bei der öffentlichen Abwasserentsorgung Erfüllungsgehilfen bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt Burg Stargard zur Feststellung der Abwassermengen Verbrauchsdaten von diesen Erfüllungsgehilfen mitteilen lässt.

§ 11 Sprachformen

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Burg Stargard über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 24.03.2021 mit in Kraftsetzung zum 01.01.2021 außer Kraft.

Burg Stargard, 01.12.2021

(Dienstsiegel)

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Anlagen:

- Erläuterungen
- Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung

Erläuterungen zum Erfassungsbogen für die Ermittlung der eingeleiteten Niederschlagswassermengen in die Regenwasserkanalisation der Stadt Burg Stargard

Die Ermittlung der Menge erfolgt nach der Formel $V_r = \Psi \cdot r \cdot A$

Darin bedeuten:

- V_r Niederschlagswasserabflussmenge (m^3/a)
- r Niederschlagsspende von $0,535 m^3/m^2a$
- Ψ Abflussbeiwert
- A Größe der Fläche, von der die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt (m^2)
- gilt nur für angeschlossene Flächen

Berechnung der Dachfläche: Grundfläche des Objektes + Dachüberstand

Nachlass für die Niederschlagswassergebühr bei Vorhandensein von Auffangbehältern ab $1 m^3$ Inhalt mit Überlauf zur öffentlichen Regenentwässerung

Die so an Auffangbehälter angeschlossenen Flächen sollen nicht in vollem Umfang der Niederschlagswassergebühr unterliegen. Nach einem einfachen Rechenbeispiel werden die Quadratmeter errechnet, die außer Ansatz bleiben. Hierzu die kurze Erläuterung:

Im Jahresdurchschnitt fallen im Stadtgebiet 535 Liter Niederschlagswasser im Jahr pro Quadratmeter ($0,535 m^3/m^2a$). Umgerechnet auf einen Monat sind dies 44,6 Liter oder $0,045 m^3$ Regenwasser pro Quadratmeter im Jahr. Teilt man das Fassungsvermögen des Auffangbehälters durch diesen Wert, erhält man im Ergebnis die Teilfläche der an den Auffangbehälter angeschlossenen Dachfläche, die bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz bleibt. Dabei wird davon ausgegangen, dass dieses in einem Monat verbraucht wird. Es ist davon auszugehen, dass das Niederschlagswasser aus Auffangbehältern vorwiegend für die Gartenbewässerung verwendet wird. In diesem Fall wird der Auffangbehälter nur in der Vegetationsperiode (ca. 6 Monate) entleert. Insofern halbiert sich die außer Ansatz bleibende Teilfläche. Dies wird erreicht, indem der Behälterinhalt nicht durch $0,045 m^3$ pro m^2 , sondern durch $0,09 m^3$ pro m^2 geteilt wird.

Berechnungsbeispiele

1. Beispiel

angeschlossene Dachfläche: $100 m^2$

Auffangbehälter-Inhalt: $3 m^3$

Ergebnis: $3 m^3 : 0,09 m^3 \text{ pro } m^2 = 33,3 m^2$
 $33 m^2$ der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz. $67 m^2$ Dachfläche sind nur zu veranlagern.

2. Beispiel

angeschlossene Dachfläche: $150 m^2$

Auffangbehälter-Inhalt: $5 m^3$

Ergebnis: $5 m^3 : 0,09 m^3 \text{ pro } m^2 = 55,5 m^2$
 $56 m^2$ der angeschlossenen Dachfläche bleiben bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühren außer Ansatz. $94 m^2$ Dachfläche sind nur zu veranlagern.

Erfassungsbogen zur Niederschlagswassermengenermittlung

1. Anschrift des Objektes:

2. Flur/ Flurstück-Nr.:

3. Grundstücksgröße: m²

4. Anschluss an Regenwasserkanalisation vorhanden: ja/nein

5. Vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen auszufüllen: (Spalte 2)

Vom Entsorger auszufüllen: (Spalte 5 und 6)

Art der Oberfläche	Fläche	Niederschlags- menge je m ² * a	Abflussbeiwert	Einleitmenge je Jahr	Rechnungsbetrag von
					Spalte 5
	m ²	m ³		m ³	€
1	2	3	4	5	6
* Dachflächen		0,535	0,80		
* Straßen/Wege/Gleisanlagen					
- Asphalt- und Betondecken		0,535	0,90		
- Pflaster- und Betonplatten		0,535	0,60		
- Schotter-schichten / Sand und Kieswege		0,535	0,35		
- Gleisanlagen		0,535	0,15		
* Sonstige befestigte Flächen		0,535	-		
Summe:					
Regenwasserauffangbehälter mit einem Fassungsvermögen > 1 m ³		Gesamtfassungsvermögen in m ³ :		nicht abgeleitete Niederschlagswassermenge:	
Summe:					

Name / Anschrift des Anschluss- und Benutzungspflichtigen

Bei Rückfragen gibt Auskunft

Datum:

Unterschrift/ Stempel des Kunden

Unterschrift/ Stempel des Entsorgers

Stadt Burg Stargard
Schmutzwasserentsorgung

Vorkalkulation Stand 16.08.2021

Änderungen vorbehalten

Zeile		Berechnung	2020 Ist	2021 Plan	2022 Erwartung
1	abgesetzte Menge Schmutzwasser	m ³	161.914	156.500	159.000
2	Gebührenerlöse brutto	€	597.018	551.794	553.027
3	spezifische Gebührenerlöse brutto	€/m ³	=2:1 3,69	3,53	3,48
	Kosten netto:				
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€	305.952	286.365	295.615
b	kalkulatorische Abschreibungen	€	142.904	145.296	142.308
c	kalkulatorische Zinsen	€	55.182	59.211	60.883
d	kalkulator. Auflösung BKZ	€	-36.529	-36.542	-36.757
e	kalkulator. Auflösung Fördermittel	€	-36.701	-36.595	-36.268
f	kalkulator. Abschreibungen, Zinsen, Auflösung BKZ und Fördermittel	€	b+c+d+e 124.856	131.371	130.167
g	Verwaltungskosten neu.sw (kaufm. Betriebsführ.)	€	43.334	48.162	48.625
h	Sonstige betriebl. Aufwendungen und Erträge	€	-18	5	5
i	Umlage TAB Leitungskosten	€	22.975	22.758	22.888
j	kalkulatorische Einzelwagnisse TAB	€	626	620	574
m	Netto-Selbstkosten TAB	€	497.725	489.282	497.874
n	zzgl. USt	€	86.687	92.964	94.596
o	Selbstkosten TAB (bis 2005: Kosten gesamt)	€	584.412	582.245	592.470
p	Abwasserabgabe (ab 2006)	€	1.164	1.164	1.164
q	Verwaltungskosten Gemeinde / Stadt / ZV (ab 2006)	€			
	Vertriebswagnis (ab 2006)	€	263	98	115
r	Einzelwagnis Gemeinde / Stadt / ZV (ab 2006)	€	263	98	115
s	Summe Kosten Gemeinde / Stadt / ZV	€	1.427	1.262	1.279
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	585.839	583.507	593.749
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1 3,62	3,73	3,73
6	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres	€	=2-4 11.179	-31.713	-40.722
7	Ausgleich Kostenüberdeckung / -unterdeckung aus Vorjahren	€	=8+9+10 -34.238	-49.806	-40.722
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€	-19.552	-15.139	-6.031
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€	-15.115	-19.552	-15.139
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€	429	-15.115	-19.552
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7 551.601	533.701	553.027
11a	Zahlung der Gemeinde wg. aufgelaufener Unterdeckung	€			
11b	Summe Kosten d. Jahres u. Ausgl. aus Vj. u. Zahlung	€	=11-11a 551.601	533.701	553.027
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1 3,41	3,41	3,48
13	Ergebnis Erlöse ./ . Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11 45.417	18.093	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€	*) 54.220	49.830	27.201
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14 99.637	67.924	27.201

*) Berechnung der Zeile 14: = 2/3 des Wertes aus Zeile 13 des 1. Vorjahres
und 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des 2. Vorjahres

*) Berechnung der Zeile 8: = 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des Vorjahres

Anpassung der Mengengebühr in EUR je m³ zum 01.01.2022:

Gebühr vor 2022: 3,05
Anpassung um EUR/m³: -0,05
ab 01.01.2022: 3,00

Grundgebühr, umgerechnet in EUR je m³:

0,48

Summe = Erlös brutto je m³ ab 01.01.2022 (vgl. Zeile 3):

3,48

Stadt Burg Stargard
Regenwasser Grundstücksentwässerung

Vorkalkulation Stand 16.08.2021

Änderungen vorbehalten

Zeile		Berechnung	2020 Ist	2021 Plan	2022 Erwartung
1	Menge Regenwasser Grundstücke	m ³	65.283	64.100	64.500
2	Gebührenerlöse brutto	€	109.596	111.170	116.293
3	spezifische Gebührenerlöse brutto	€/m ³	=2:1 1,68	1,73	1,80
	Kosten netto:				
a	Betriebs- und Unterhaltungskosten	€	15.673	31.975	34.161
b	kalkulatorische Abschreibungen	€	28.339	29.389	29.289
c	kalkulatorische Zinsen	€	25.585	26.374	30.032
d	kalkulator. Auflösung BKZ	€	-7.349	-7.819	-8.375
e	kalkulator. Auflösung Fördermittel	€	-5.390	-5.388	-5.379
f	kalkulator. Abschreibungen, Zinsen, Auflösung BKZ und Fördermittel	€	b+c+d+e 41.184	42.556	45.566
g	Verwaltungskosten neu.sw (kaufm. Betriebsführ.)	€	18.173	18.303	18.623
h	Sonstige betriebl. Aufwendungen und Erträge	€	4	1.145	3.153
i	Umlage TAB Leitungskosten	€	8.752	8.560	8.570
j	kalkulatorische Einzelwagnisse TAB	€	0	0	0
m	Netto-Selbstkosten TAB	€	83.786	102.539	110.073
n	zzgl. USt	€	14.590	19.482	20.914
o	Selbstkosten TAB (bis 2005: Kosten gesamt)	€	98.376	122.022	130.987
p	Abwasserabgabe (ab 2006)	€			
q	Verwaltungskosten Gemeinde / Stadt / ZV (ab 2006)	€			
	Vertriebswagnis (ab 2006)	€	29	29	0
r	Einzelwagnis Gemeinde / Stadt / ZV (ab 2006)	€	29	29	0
s	Summe Kosten Gemeinde / Stadt / ZV	€	29	29	0
4	Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€	98.405	122.051	130.987
5	spezifische Gesamtkosten des Jahres ohne Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=4:1 1,51	1,90	2,03
6	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres	€	=2-4 11.191	-10.881	-14.695
7	Ausgleich Kostenüberdeckung / -unterdeckung aus Vorjahren	€	=8+9+10 -6.317	-16.104	-14.695
8	davon Ausgleich 1. Vorjahr	€	-7.118	-5.836	-1.741
9	davon Ausgleich 2. Vorjahr	€	-3.150	-7.118	-5.836
10	davon Ausgleich 3. Vorjahr	€	3.950	-3.150	-7.118
11	Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€	=4+7 92.087	105.947	116.293
11a	Zahlung der Gemeinde wg. aufgelaufener Unterdeckung	€			
11b	Summe Kosten d. Jahres u. Ausgl. aus Vj. u. Zahlung	€	=11-11a 92.087	105.947	116.293
12	spezifische Summe Kosten des Jahres zzgl. Ausgleich aus Vorjahren	€/m ³	=11:1 1,41	1,65	1,80
13	Ergebnis Erlöse ./ Kosten des Jahres inkl. Ausgleich Vorjahre brutto	€	=2-11 17.509	5.222	0
14	aus Vorjahren in folgenden Jahren auszugleichen	€	*) 17.385	18.790	9.318
15	Summe in folgenden Jahren auszugleichen	€	=13+14 34.894	24.012	9.318

*) Berechnung der Zeile 14: = 2/3 des Wertes aus Zeile 13 des 1. Vorjahres und 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des 2. Vorjahres

*) Berechnung der Zeile 8: = 1/3 des Wertes aus Zeile 13 des Vorjahres

Anpassung der Mengengebühr in EUR je m³ zum 01.01.2022:

Gebühr vor 2022: 1,73
Anpassung um EUR/m³: 0,07
ab 01.01.2022: 1,80

Grundgebühr, umgerechnet in EUR je m³:

Summe = Erlös brutto je m³ ab 01.01.2022 (vgl. Zeile 3):

0,00
1,80